

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mölschow über die Erhebung einer Hundesteuer

<i>Beschlussvorlagen-Nr.:</i>	<i>Vorlagenart.:</i>
GVMö/115/2022	Beschlussvorlage
<i>Datum:</i>	<i>Vorlagenstatus:</i>
26.10.2022	öffentlich
<i>Fachamt:</i>	<i>Bearbeiter:</i>
Kämmerei	Jacqueline Bergmann
<i>beteiligtes Fachamt:</i>	<i>Verfasser.:</i>

Beratungsfolge

Hauptausschuss Mölschow (*Vorberatung*)

Gemeindevertretung Mölschow (*Entscheidung*)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mölschow beschließt die als Anlage beigefügte 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mölschow über die Erhebung einer Hundesteuer.

Sachvortrag:

Durch die Änderung der Verordnung über das Führen und Halten von Hunden (Hundehalterverordnung - HundehVO M-V) vom 11. Juli 2022 besteht die Notwendigkeit die derzeit gültige Satzung der Gemeinde über die Erhebung einer Hundesteuer zu ändern, da die Benennung der Rassen der gefährlichen Hunde weggefallen ist.

In der Hundesteuersatzung unter § 5, Steuermaßstab und Steuersatz, wird der Absatz 2 geändert und es wird der Absatz 3 hinzugefügt. Die weiteren Absätze ändern sich fortlaufend.

Anlage/n

1	Hundesteuer MÖL (öffentlich)
---	------------------------------

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Mölschow über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung durch Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2019 (GVOBl. M-V S. 190) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung am 13.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Mölschow vom 06.12.2005 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2006, der 2. Änderungssatzung vom 09.10.2007 und der 3. Änderungssatzung vom 25.11.2014 wird wie folgt geändert:

§ 5, Steuermaßstab und Steuersatz:

- (1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr
- für den 1. Hund 30,00 EUR
 - für den 2. Hund 45,00 EUR
 - für den 3. Hund und jeden weiteren Hund 65,00 EUR
 - für den ersten und weiteren sog. gefährlichen Hund 600,00 EUR
- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten:
1. bei denen eine durch Zucht, Ausbildung oder Abrichten herausgebildete, über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere, in ihrer Wirkung vergleichbaren Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft besteht,
 2. die einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein (bissige Hunde),
 3. die wiederholt Menschen gefährdet haben, ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben,
 4. die durch ihr Verhalten wiederholt gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagd erfordern.
- (3) Die örtliche Ordnungsbehörde stellt bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 die Gefährlichkeit eines Hundes fest.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für
- Blindenführhunde
 - Behindertenbegleithunde

- Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
- Diensthunde, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder von fremden Streitkräften gehalten werden

(5) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 8 dieser Satzung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(6) Hunde, für die eine Steuer nach § 6 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als 1. Hund.

(7) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

(8) Im Streitfall liegt die Beweispflicht hinsichtlich der Bestimmung der Rassen/Art eines Hundes und seiner Zuordnung zu den unter § 5 Absatz 2 dieser Satzung eingeführten Gruppen beim Hundehalter. Die diesbezüglich entstehenden Kosten trägt der Hundehalter.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Mölschow, den

Paul Kreismer
Bürgermeister